Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Scharpenack GmbH auf Grundlage der Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V.

für Teppicherzeugnisse in der beim Bundeskartellamt eingetragenen Fassung vom 1. Januar 2002 (Einheitsbedingungen der Deutschen Textilwirtschaft) mit Sonderbestimmungen für Teppicherzeugnisse Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten

§ 1 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

- Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis
- 3. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt
- Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen
- 5. Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teilsendungen müssen zeitnah erfolgen und
- sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.

 6. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz

1a Sonderregelung für die Lieferung von Teppicherzeugnissen

- S 1a Sonderlegetung und une Lieferung von Tepptrate/Zeugnissen

 Lie Lieferung erfolgt frei Haus auf Gefahr des Käufers auf dem für den Verkäufer günstigsten

 Versandweg. Mehrkosten infolge besonderer Wünsche des Käufers (z.B. Eilversand, Vorschrift
 einer bestimmten Beförderungsart oder eines bestimmten Beförderungsweges, Teilsendungen

 usw.) sind von diesem zu tragen.

 2. Holt der Käufer die Ware ab oder wünscht er unfreie Lieferung ab Fabrik, so kann ihm hierfür eine
- Frachtkostenvergütung gewährt werden.
 Für die Abholvergütung wird die tatsächlich erforderliche Wegstrecke zwischen der Lieferfabrik bzw. dem Auslieferungslager des Verkäufers und dem Ort der Haupt- bzw. eingetragenen Zweigniederlassung des Käufers zugrundegelegt, wenn dies der tatsächliche Bestimmungsort der Ware
- 3. Liefert der Verkäufer im sogenannten Streckengeschäft an den Abnehmer des Käufers, so trägt der Käufer die volle Fracht ab Fabrik bis zum Empfänger. Dies gilt nicht für den Rollenversand an Wiederverkäufer. Eine Frachtvergütung wird nicht gewährt. Zuschläge für besondere Kosten des Streckengeschäfts bleiben hiervon unberührt. § 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist nach Wahl des Klägers der Ort der Handelsniederlassung einer der Parteien oder der Sitz der für den Lieferanten zuständigen Fachoder Kartellorganisation (Wuppertal). Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

- oder Kartellorganisation (Wuppertai). Das zuerst angertnene Genom ist zustandig.

 3 Vertragsinhalt

 Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden
- 2. Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluß befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

- darf nochstens 12 Monate betragen.
 § 4 Unterbrechung der Lieferung

 1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
- 2. Ist die Lieferung bzw. Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.

 3. Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei erfort verwerderteten.
- die andere Vertragspartei infer weite und nat die zeinheitung langer als 3 Wochen gedadert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.

 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß ziff.1-3 genügt hat.

- § 5 Nachlieferungsfrist

 1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von
 - gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als erfolgt.
 Der Rücktritt vom Vertrag nach Ziff. 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, daß er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbaren die Parteien im Einzeffall ausdrücklich, daß die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin ohne Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besondere.
- vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Kaufer den Ersätz besonderer Aufwendungen für die georderte Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der georderten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so muß er dem Verkäufer eine 4-Wochenfrist setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mittellung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle der Ziff. 1 Satz 2 anstelle des dort aufgeführten Rücktribs zur wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalt, der Nachliefenungsfrist nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist
- zugegangen ist.
 Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware "Never-out-of-Stock" beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 und 3.
- 5. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung

§ 6 Mängelrüge

- Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusanden
- 2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung
- Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der geleierten Ware ist jede Beanstandung
 offener M\u00e4angel ausgeschlossen.
 Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualit\u00e4t, Farbe, Breite, des Gewichts, der
 Ausr\u00fcstung der des Dessins d\u00fcrfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch f\u00fcr handels\u00fcbliche
 Abweichungen, es sei denn, daß der Verk\u00e4tre eine mustergetreue Lieferung schrieren kerk\u00e4rhat.
 Bei berechtigten M\u00e4ngelr\u00fcgen hat der Verk\u00e4ufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung
 mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach R\u00fcckempfang der Ware. In diesem Fall
 tr\u00e4\u00e4t der Verk\u00e4\u00e4ufer die Frachtkosten. Ist die Nacherf\u00fcllung fehlgeschlagen, hat der K\u00e4ufer nur das
 Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zur\u00fcckzutreten.
 Nach Ablauf der in Ziff. 4 genannten Frist hat der K\u00e4ufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern
 oder vom Vertrag zur\u00fckzutreten.
- oder vom Vertrag zurückzutreten.

 Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern er vom Vertrag zurücktrete

- oder vom Vertrag zurücktreten.

 § 6a Sonderregelung für die Gewährleistung bei Teppichbodenerzeugnissen

 1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre, sofern das Teppichbodenerzeugnis beim Endabnehmer fest mit dem Bauwerk verbunden worden ist. Bei nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Teppichbodenerzeugnissen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, wenn die VOB als Vertragsgrundlage zum Endabnehmer insgesamt vereinbart worden ist.

 2. Das Recht des Verkäufers gem. § 6 Ziff. 4 auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware gilt auch bei versteckten Mängeln.

 3. Die Haftung des Verkäufers gem. § 6 Ziff. 4 auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware gilt auch bei versteckten Mängeln.

 3. Die Haftung des Verkäufers ist auch bei Mangelfolgeschäden auf den Betrag der dem Käufer vom Verkäufer für das mit Mängeln behaftete Teppichbodenerzeugnis erteilten Rechnung und auf die Kosten seiner Verlegung beim Endverbraucher begrenzt. Dies gilt nicht, soweit die Haftung des Verkäufers auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruht.

 4. Auf die Haftung des Verkäufers ist diesem eine Nutzungsvergütung anzurechnen, die sich nach der Dauer der Benutzung des Teppichbodens und dessen mutmaßlicher Benutzbarkeitszeit errechnet.

- § 7 Zahlung
 1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen
- Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

 2. Rechnungen sind zahlbar:

 1. innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2 % Skonto;

 2. ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.

 Ab dem 31. Tag tritt Verzug gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.

 3. Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.

 4. Abänderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen.

 5. Vorzinsen werden in keinem Fall gewährt.

 6. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

 7. Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung nach Fälligkeit

§ 8 Zahlung nach Fälligkeit

- 1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
 2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu
- keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

 3. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesent-
- licher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.

§ 9 Zahlungsweise

- § 9 Zahlungsweise

 1. Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.

 2. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel und Akzepte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- § 10 Eigentumsvorbehalt
 1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
 2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. § 47f fß 66B an der neuen Sache Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle
- 3. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den
- Zentralregulierer frei.
 4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
 5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgem
- verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtem.

 6a. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an den Verkäufer ab.

 6b. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe
- seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert
- seiner Rechte an der Ware zu.

 6c. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.
- wesentlich verscniecntern.
 Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der
 - diesem Falle wird der Verkaufer niermit vom Kaufer bevollmachtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
 Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muß der Käufer die notwendigen Aus-künfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszu-
- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderunger
- 8. Ubersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
 9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
 10. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf hefriedinen
- erklart. Der Verkaufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbenaitsware durch freinandigen Verkauf befriedigen.

 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu ver-sichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersalzverpflichtete zu-stehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtrethes
- Abtretung an.

 12. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Be-Saminiche Früherungen Sowie Rechtie aus dem Eigenfulnsvorbenatt an allen in diesem bei dingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-verbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den

Verkäufer darüber zu informieren. § 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen